

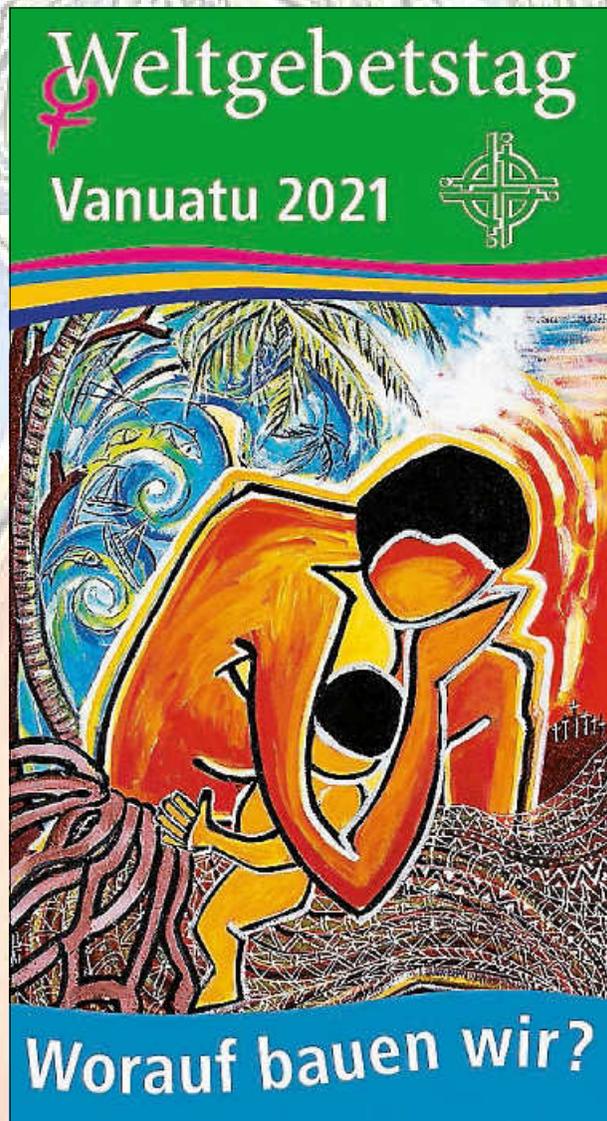
# AIDLINGER NACHRICHTEN



Nummer 9  
Mittwoch, 03. März 2021

Amtsblatt  
der Gemeinde  
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus



## ***Gottesdienst zum Weltgebetstag***

Freitag, 5. März 2021, 19 Uhr

auf Bibel TV

und den ganzen Tag online

auf [www.weltgebetstag.de](http://www.weltgebetstag.de)

## Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen**  
(Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss): Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen: Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) unter **Tel. 116 117** (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr). Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **Tel. 0711 96589700** oder **docdirekt.de**.

### Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen:  
**Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120, Telefon: 116 117** (Anruf ist kostenlos)  
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 8:30 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): ab 19:00 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**  
Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für das Wochenende - 6./7. März 2021 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 78777224**

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 6./7. März 2021 - hat die Praxis Dr. Zolke, Gäublickstraße 29, Ehningen, **Tel. 07034/654265** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist (**telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich**), **Bereitschaftsdienst**.

### Apothekenbereitschaftsdienst

#### Apothekenbereitschaftsdienst

**Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)**

- **Donnerstag, 4. März 2021**

Apotheke am Markt, Marktplatz 3, Deckenpfronn

- **Freitag, 5. März 2021**

Apotheke Waegerle, Marktplatz 3, Ehningen

- **Samstag, 6. März 2021**

Carmel-Apotheke, Hauptstraße 14, Nufringen

- **Sonntag, 7. März 2021**

Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstraße 17, Herrenberg

- **Montag, 8. März 2021**

Markt-Apotheke, Bismarckstraße 39, Gärtringen

- **Dienstag, 9. März 2021**

Gäu-Apotheke, Sindlinger Straße 25, Nebringen

- **Mittwoch, 10. März 2021**

Römer-Apotheke, Hemmlingstraße 20, Kuppingen

**Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.**

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Aidlingen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0,  
www.nussbaum-medien.de

### INFORMATIONEN

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Ekkehard Fauth, 71134 Aidlingen, Hauptstraße 6, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:** [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)



Jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz

Obst, Gemüse, Eier

### Eine Flagge für Tibet

Am 10. März zeigt auch Aidlingen wieder Flagge für Tibet. An diesem Tag jährt sich nämlich der weltweite Solidaritätstag mit Tibet, an dem sich viele Städte und Gemeinden an der Aktion „Eine Flagge für Tibet“ beteiligen und deren Nationalfahne hissen. Dieser Tag erinnert an den Volksaufstand der Tibeter vor 62 Jahren nach der Besetzung durch China, der von der Armee blutig niedergeschlagen wurde. Als deutlich sichtbarer Ausdruck der Solidarität für den jahrzehntelangen gewaltlosen Widerstand der Tibeter und ihres geistlichen Oberhauptes, des Dalai Lama, gegen die chinesische Besatzungspolitik weht auch in diesem Jahr wieder am Tibettag die Nationalflagge vor dem Aidlinger Rathaus.



## Die Gemeindeverwaltung informiert

### Altpapierabfuhr für Privathaushalte

Am **6. März 2021** wird die Altpapiersammlung vom **Posaunenchor Aidlingen** durchgeführt. Die übers ganze Jahr verteilten Termine der Sammlung finden Sie auch im Abfallkalender gelb hinterlegt.

Die Altpapierabfuhr ist nur für **Privathaushalte** und nicht für andere Einrichtungen und Betriebe bestimmt.

Bei der Sammlung am Samstag muss die Altpapiertonne bis **spätestens 6.00 Uhr** am Abfuhrtag an die Straße gestellt sein. **Altpapier, das nach 6.00 Uhr bereitgestellt wird, kann evtl. nicht mehr mitgenommen werden.**

### Vorsicht Trickdiebe – falsche Heizungsab- leser oder -monteure unterwegs!

#### Informationen für Senior\*innen, Hausverwaltungen, Pfleger\*innen und Angehörige der Senior\*innen

Derzeit kommt es leider in verschiedenen Pflegeheimen und Seniorenwohnanlagen der Landkreise Böblingen und Ludwigsburg zu einer auffälligen Häufung von Trickdiebstählen zum Nachteil von Senior\*innen, welche durch skrupellose Betrüger teilweise um ihr gesamtes Vermögen gebracht werden.

Bei den aktuellen Fällen verschaffen sich verschiedene Täter, die sich allesamt als Heizkostenableser oder Heizungsmonteure ausgeben, Zutritt zu den Wohnungen der Betroffenen, wo sie Handtaschen, Geldbörsen und auch vorgefundenen Schmuck entwenden.

Gerade in solchen Fällen können die Betreuungs- und Pflegekräfte einen entscheidenden Einfluss auf die Verhinderung entsprechender Straftaten haben und somit zur Sicherheit in den Pflegeheimen beitragen. Folgende Tipps sollten beachtet werden:

- Lassen Sie nur Handwerker ein, die Sie selbst bestellt haben oder die von der Hausverwaltung oder dem Pflegepersonal angekündigt wurden. Sie sind nicht verpflichtet, unangemeldete Personen einzulassen.
- Lassen Sie sich auch bei angeblichen Notfällen, zum Beispiel einer Störung der Heizungsanlage nicht drängen. Fragen Sie im Zweifel bei der Hausverwaltung, den Hausmeistern oder beim Pflegepersonal nach, ob alles seine Richtigkeit hat.
- Seien Sie generell misstrauisch, wenn Fremde sich Zutritt zu Ihrer Wohnung verschaffen wollen. Sollten Unbekannte bereits in Ihrer Wohnung sein, lassen Sie diese auf keinen Fall unbeaufsichtigt.
- Verständigen Sie bereits bei einem geringsten Verdachtsfall die Hausverwaltung oder Polizei unter der Notrufnummer 110 und betätigen den Notfallknopf.
- Lassen Sie Bargeld oder Wertgegenstände nicht offen in der Wohnung liegen, sondern verschließen Sie diese in sicheren Behältnissen.
- Bringen Sie jeden Diebstahl zur Anzeige. Die Hausverwaltung, Pfleger\*innen und Angehörige können Sie hierbei sicher unterstützen.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung

#### zum Schutz freilebender Katzen der Gemeinde Aidlingen (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 13.07.2013, i.V.m. der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 19.11.2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

#### § 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Aidlingen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Aidlingen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- a) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
- b) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- c) Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- d) Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
- e) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

#### § 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs- pflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Abs. 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht und Registrierungspflicht in den Abs. 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

#### § 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Abs. 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter.
- (2) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Abs. 2 genannten Registern zulässig.
- (3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (4) Ist eine nach Abs. 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Abs. 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
- (5) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5 zu dulden. Die personenverschiedene Eigentümerin oder der personenverschiedene Eigentümer trägt sodann die Kosten der nach den Abs. 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen.

#### § 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden.
- (2) Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Ist für die Maßnahme nach Abs. 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 04.03.2021 in Kraft.  
Aidlingen, den 25.02.2021  
gez.

Ekkehard Fauth  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassene Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sitzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Sitzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

## Bericht zur Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderates der Gemeinde Aidlingen vom 01.02.2021

### 1. Abgabe einer Stellungnahme zu privaten Einzelbauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

Dem Ausschuss lagen 13 Anträge zur Beratung vor. 9 Vorhaben wurde zugestimmt, zum Teil mit Auflagen. 4 Vorhaben müssen neu geplant werden.

### 2. Änderung der Gaubensatzung

- Vorstellung des Entwurfs

- Vorbereitung für den Gemeinderat

Bereits am 25.11.2019 hat sich der Technische Ausschuss mit der Änderung der Gaubensatzung befasst und beschlossen, dass die Verwaltung einen Vorschlag unterbreiten soll, wie die Vorschriften großzügiger gestaltet werden können, um mehr Wohnraum in Dachgeschossen zu schaffen.

Ein TA-Mitglied hat sich bereit erklärt einen Entwurf zu fertigen und diesen mit der Verwaltung zu besprechen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen, so dass dieser Entwurf dem Technischen Ausschuss vorgestellt werden kann.

Bürgermeister Fauth erläuterte, dass es in der heutigen Sitzung nur darum gehe, die geplante Gaubensatzung zur Kenntnis zu nehmen. Im nächsten Schritt können die Fraktionen die Änderungen an der Gaubensatzung besprechen. Anschließend soll dann der Technische Ausschuss dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat stellte die Gaubensatzung dem Technischen Ausschuss vor.

Der Technische Ausschuss nahm die beabsichtigte Änderung der Gaubensatzung zur Kenntnis.

### 3. Anlegen von Überfahrtshilfen an Einfahrten

Bei privaten Baumaßnahmen, vor allem im Zuge der Nachverdichtung, kommt es immer wieder zu privaten Anfragen, dass die Absenkung der vorhandenen Hochbordsteine und die damit notwendige Anpassung des Gehwegs den Bauherren finanziell zu teuer ist. Es wird dann häufig eine Anrampung mit Keilen oder Asphalt vorgeschlagen.

Vom Grundsatz her ist es die Auffassung der Verwaltung,

dass Anrampungen an Hochbordsteinen nur die Ausnahme sein können und dies nur in wenigen Fällen zugelassen werden kann.

Folgende Kriterien für das Anlegen von Anrampungen werden vorgeschlagen:

1. Die Unterhaltungslast der Straße liegt bei der Gemeinde.
2. An Sammelstraßen zu Wohngebieten/Gewerbegebieten ist keine Anrampung möglich.
3. Grundsätzlich sollte einer Absenkung des Bordsteins immer der Vorrang gegeben werden. Es können jedoch auch im Einzelfall Ausnahmen einer Anrampung zugelassen werden.
4. Anrampung nur in Sackgassen möglich.
5. Der Antragsteller erklärt schriftlich, dass er im Falle eines Verkehrsunfalls (LKW, PKW, Rad, Fußgänger), welche auf die Anrampung zurückzuführen ist, die Haftung übernimmt.
6. Die Ausführung der Anrampung wird von der Gemeinde gegen Kostersatz ausgeführt oder die Gemeinde stimmt der vorgeschlagenen Firma, bzw. der Ausführung des Antragsstellers zu.
7. Die Unterhaltlast für die Anrampung geht auf den Antragsteller über.

Nach kurzer Diskussion beschloss der Technische Ausschuss einstimmig, das Anlegen von Überfahrtshilfen an Einfahrten (Anrampungen) abzulehnen.

### 4. Verschiedenes

1. Bürgermeister Fauth teilte dem Technischen Ausschuss die aktuellen Corona-Zahlen mit. Aktuell sind 8 Infizierte zu beklagen; es gibt aktuell keine in Quarantäne befindlichen Kontaktpersonen.
2. Ein Gemeinderat bemängelte, dass bei den Bauvorhaben keine Luftbilder (google-Maps) vorhanden sind und dass auch Bilder aus der Umgebung fehlen.
3. Eine Gemeinderätin teilte mit, dass insgesamt 700 Millionen Euro für Radwegförderung zur Verfügung stehen.
4. Ein Gemeinderat wollte wissen, was mit dem Aufzug beim Lamm ist. Hierzu wird Herr Schleeh eine Aussage treffen.

## Bericht zur Sitzung des Verwaltungsausschusses des Gemeinderates der Gemeinde Aidlingen vom 01.02.2021

### 1. Annahme von Spenden

Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Da seit der letzten Sitzung jedoch keine Spenden bei der Gemeinde eingegangen sind, musste der Verwaltungsausschuss hierüber nicht entscheiden.

### 2. Seniorennetzwerk Aidlingen

- Zuschuss der Gemeinde für das Jahr 2021

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart in Aidlingen die Einrichtung eines Seniorennetzwerks gemäß dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz genehmigt. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung wurde seinerzeit im November 2014 das Seniorennetzwerk als 1. Seniorennetzwerk im Landkreis Böblingen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Ziel eines Seniorennetzwerks ist gemäß § 45d SGB:

- Die Förderung und Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen;
- Die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsumfang sowie deren Angehörigen;
- Die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und Kontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

Das Seniorennetzwerk finanziert sich jährlich durch einen Landeszuschuss sowie Zuschüsse der Pflegekassen. Um allerdings in den Genuss dieser Zuschüsse zu kommen, muss sich auch die Gemeinde finanziell engagieren.

Hierfür wurden in den vergangenen sechs Jahren von der



Gemeinde Aidlingen jährlich jeweils 2.000 Euro sowie der Personalkostenanteil der IAV-Stelle (Frau Kubin) von weiteren 2.800 Euro (insgesamt 4.800 Euro pro Jahr) zur Verfügung gestellt.

Damit auch das Seniorennetzwerk im laufenden Jahr in den Genuss der Zuschüsse kommt, wird die gewohnte Unterstützung durch die Gemeinde Aidlingen vorgeschlagen (2.000 Euro Zuschuss, 2.800 Euro Personalkostenanteil IAV-Stelle). Frau Fahr vom Seniorennetzwerk Aidlingen informierte darüber, dass das Jahr 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie stand. Im ersten Lockdown fanden keine Besuche statt.

Folgende Kosten sind 2020 angefallen:

1.700 € Stornierungen von ausgefallenen Veranstaltungen

1.000 € DRK-Kosten (Personalkosten, Sachausgaben)

2.600 € noch verfügbar für das Jahr 2020

Der Verwaltungsausschuss fasste einstimmig den Beschluss, dass die Gemeinde Aidlingen das Seniorennetzwerk Aidlingen auch im Jahr 2021 unterstützt. Die Unterstützung der Gemeinde Aidlingen besteht aus einem finanziellen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro und einem Personalkostenanteil (IAV-Stelle) in Höhe von weiteren 2.800 Euro.

### 3. Erlass einer Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Aidlingen

#### 1. Allgemeinde Grundlagen

Durch das am 13.07.2013 in Kraft getretene 3. Änderungsgesetz zum Tierschutz (TierSchG) wurde eine neue Regelung in § 13 b in das Gesetz aufgenommen. Diese ermächtigt die Landesregierung dazu, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Die Kernelemente hierfür sind Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen.

Durch ergänzende Rechtsverordnung vom 19.11.2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen. Dies ist insofern auch sinnvoll, da die Feststellung, ob die Gemeinde Schwerpunktgebiet mit einer erhöhten Zahl an freilebenden Katzen ist, am besten durch die örtlichen Behörden selbst erfolgen kann.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung dient ebenfalls der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20 a Grundgesetz, mit dem der ethische Tierschutz Verfassungsrang erlangte. Mittlerweile bestehen schon in einigen wenigen Kommunen, wie bspw. in den Gemeinden Weissach, Berglen, Schramberg und Mönshausen, Katzenschutzverordnungen, die auf Grundlage von § 13 b TierSchG erlassen wurden.

Das Ziel der Verordnung für die Gemeinde Aidlingen soll durch die Kastration und Registrierung wild lebender Katzen sowie von Freigängerkatzen sein, den freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, um dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu vermeiden.

#### 2. Notwendigkeit zum Erlass einer Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) für die Gemeinde Aidlingen

In Deutschland leben Schätzungen zufolge mehr als zwei Millionen verwilderte Katzen auf der Straße. Diese sind oft weder geimpft noch kastriert sowie häufig krank und abgemagert. Verschlimmert wird dieses Leid durch die hohe Fortpflanzungsrate der Tiere. Als domestizierte Haustiere sind Katzen auf die Versorgung durch den Menschen angewiesen. Eine Katzenpopulation kann rasch wachsen. Unter der Annahme, dass eine Katze zweimal im Jahr einen Wurf mit drei Jungtieren bekommt, aufzieht und die Nachkommen sich wiederum entsprechend vermehren, ergibt sich nach zehn Jahren eine beachtliche Anzahl von (theoretischen) 240 Millionen Nachkommen eines einzigen Katzenpaares. Die Lebenserwartung von Katzen ohne menschliche Betreuung und medizinischer Versorgung ist allerdings erheblich geringer als die von in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen. So treten Katzenkrankheiten wie bspw. Katzenschnupfen signifikant häufiger auf, auch der Anteil an unterernährten Katzen ist deutlich höher.

Mit einer Katzenschutzverordnung kann die Gemeinde Aidlingen langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und somit vorbeugenden Tierschutz leisten. Die mit der Verordnung verpflichtende Kastration dämmt die Anzahl von Jungtieren

ein und verringert damit das beschriebene Katzenelend, das nachweislich auch im Gemeindegebiet vorhanden ist. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung (Chip und Tätowierung im Ohr) und Registrierung des Tieres notwendig und ermöglichen auch im Falle eines entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.

Das Kreistierheim des Landkreises Böblingen nimmt seit über einem Jahr die stark ansteigende Zahl von verwilderten Hauskatzen im Landkreis vermehrt wahr. Aus mehreren Gemeinden des Kreises (z.B. Gärtringen, Ehningen, Deckenpfronn) bekam das Tierheim zahlreiche Hilferufe. Tierschutzorganisationen weisen seit langem auf die beschriebene Problematik hin und fordern Städte und Gemeinden zum Handeln auf.

Das Kreistierheim unterstützt im Namen des Landkreises ausdrücklich den Erlass einer Katzenschutzverordnung in Aidlingen. Die Tierschützerin Frau Szabo ist vom Landkreis Böblingen bzw. dem Kreistierheim offiziell ermächtigt, verwilderte Katzen zu fangen und vom Tierarzt kastrieren und kennzeichnen zu lassen. In einem Gespräch mit weiteren in Aidlingen tätigen Tierschützerinnen (Frau Jäger, Frau Braun und Frau Gabriel) hat sie die Verwaltung auf die hohe Zahl der in Aidlingen freilebenden Katzen aufmerksam gemacht.

3. Voraussetzungen zum Erlass der Katzenschutzverordnung Im Verordnungsgebiet, folglich auf der Gemarkung der Gemeinde Aidlingen, muss ein erhebliches Katzenproblem vorhanden sein und alle anderen Maßnahmen zu dessen Eindämmung müssen gescheitert sein. Nur dann ist der Eingriff in die Rechte der Katzenhalter gerechtfertigt. Bußgelder können nicht verhängt werden, allerdings kann die Registrierung und Kastration behördlich angeordnet werden. Wer dem nicht folgt, muss im Zweifel mit Ordnungsmaßnahmen, bspw. einem Zwangsgeld, rechnen.

Die von der Gemeinde in den vergangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen durch Bauhof, Ortpolizeibehörde und in Zusammenarbeit mit dem Kreistierheim haben zu keiner spürbaren Verringerung der vorgenannten Katzenpopulation geführt, weshalb der Erlass einer Katzenschutzverordnung ein geeignetes und angemessenes Mittel ist, um die unkontrollierte Vermehrung zu verhindern.

#### 4. Ablauf bei der Umsetzung der Verordnung

Bei positiver Beschlussfassung und Erlass der Katzenschutzverordnung ist das Ordnungsamt ermächtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Wird eine freilaufende, unkastrierte Katze ohne Registrierung entdeckt und der Halter nicht innerhalb von zwei Tagen ausfindig gemacht, darf die Kommune die Kastration der Katze durchführen. Die Kosten dafür muss der Halter tragen, sofern er ausfindig gemacht wird. Die Kosten für eine Kastration betragen ca. rund 100 €.

Wichtig ist bei der Umsetzung vor allem die Kastration der bereits auf der Gemeindegemarkung wild lebender Katzen. Zusätzlich müssen auch Katzenbesitzer sich ihrer Verantwortung bewusst sein und über die Kastration ihrer Tiere der Vermehrung wild lebender Katzen entgegenwirken. Die Gemeinde wird hierzu intensiv Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit leisten.

Dauerhaft kann eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht auch eine Entlastung der örtlichen Tierheime bedeuten, die schon heute an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Mit einer Katzenschutzverordnung ist also ein Weg gewählt, der dem Tier und den Besitzern Respekt zollt, dem Artenschutz dient und eine effektive Ursachenbekämpfung betreibt.

Auf die Gemeinde kommen keine Kosten zu. Die Kosten für das Kastrieren der Katzen wird vom Landkreis übernommen. Frau Szabo stellte dem Gremium die Problematik vor.

Nach kurzer Diskussion fasste das Gremium einstimmig den Beschluss, dass dem Gemeinderat vorgeschlagen wird, dass dieser ein gestuftes Verfahren zur Minimierung von Katzenleiden u.a. mit dem Erlass einer Verordnung zum Schutz freilaufender Katzen (Katzenschutzverordnung) nach § 13 b Tierschutzgesetz beschließt.

#### 4. Schallenberg-Grundschule

- Raumnot der Kernzeitenbetreuung

Sowohl die Schulleitung als auch die Leitung der Kernzeitenbetreuung der Schallenbergsschule haben die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass es zu einer Raumnot gekommen ist und sich diese mit dem neuen Schuljahr noch verschärfen wird.

Die Kernzeitenbetreuung betreute in den Jahren 2001/2002 zwischen 15 und 20 Kinder. Sie war zunächst in der Schulküche untergebracht. Im Laufe der Zeit wurde die Kernzeitenbetreuung jedoch immer stärker genutzt.

Vor der Coronazeit waren es 85 Kinder, aktuell sind es 65 Kinder, die in den angrenzenden Räumen neben der Schulküche untergebracht sind.

Die Schallenbergsschule hat eine Gesamtschülerzahl von 112. Im Schulgebäude werden derzeit sechs Klassenzimmer genutzt (zwei im Obergeschoss des Altbaus und vier im Neubauteil).

Mit dem neuen Schuljahr werden diese Klassenzimmer aller Voraussicht nach nicht mehr ausreichen, da es vermutlich zwei erste Klassen geben wird.

An der Schallenbergsschule ergibt sich im neuen Schuljahr dann folgende Situation:

- 2 x Klasse 1
- 2 x Klasse 2
- 2 x Klasse 3
- 1 x Klasse 4

Nach dem Anbau in den Jahren 2001/2002 standen der Schallenbergsschule insgesamt acht Klassenzimmer zur Verfügung. Diese Anzahl an Klassenzimmern ist durch die zahlenmäßige Entwicklung der Kernzeitenbetreuung und zeitgemäßen Veränderungen an der Schule (Computerraum mit 32 Arbeitsplätzen) auf mittlerweile sechs Klassenzimmer geschrumpft.

Die Kernzeitenbetreuung belegt derzeit mit ihren 65 Kindern 1 ¾ Räume im Erdgeschoss des Altbaus.

Um für das notwendige siebte Klassenzimmer, das zum neuen Schuljahr voraussichtlich benötigt wird, Platz zu schaffen, muss die „Werkstatt-Schuldruckerei“ im Obergeschoss des Altbaus wieder in das Untergeschoss, in den Raum, der aktuell von der Kernzeitenbetreuung belegt wird, umziehen. Mit der Schulleitung und der Kernzeitenbetreuung wurden Lösungsalternativen diskutiert z.B.:

- Aufnahmestopp für die Kernzeitenbetreuung und/oder
- Anmietung von Räumen in der angrenzenden katholischen Kirche „St. Fidelis“, um die Kernzeitenbetreuung dorthin temporär auszulagern.

Von der katholischen Kirchengemeinde gibt es bislang lediglich Signale, dass man sich eine Anmietung von St. Fidelis vorstellen könne, aber noch keine Aussage über die Höhe der Mietkosten. Daher kann zu möglichen Kosten noch keine Aussage getroffen werden.

Die Rektorin der Schallenbergsschule, Frau Sonntag, und die Leiterin der Kernzeitenbetreuung, Frau Wacha, trugen die Problematik detailliert vor.

Das Gremium diskutierte die Problematik sehr kontrovers.

Aus der Mitte des Gremiums wurde kritisch angemerkt, dass die Kirche bei einer Vermietung keine Jugendräume mehr hätte. Auf die Frage aus dem Gremium, wie oft die Schuldruckerei genutzt werde, wurde von Frau Sonntag mitgeteilt, dass es sich nicht nur um eine Schuldruckerei handelt, sondern darin auch Kunst- und Werkunterricht stattfindet.

Dem Gremium war eine dauerhafte und nachhaltige Lösung wichtig, weswegen ein Umbau und Anbau geprüft werden sollten. Die Ausweichmöglichkeit in den Räumen der Kirche kann nur eine Interimslösung sein. Aus der Mitte des Gremiums wurde vorgeschlagen, den PC-Raum zu verkleinern. Frau Sonntag entgegnete, dass der PC-Unterricht Teil des Lehrplanes sei.

Ein Gemeinderat gab zu bedenken, dass es eine einvernehmliche Lösung sowohl mit der Schule als auch mit der Kernzeitenbetreuung geben müsse.

Seitens Frau Wacha wurde angemerkt, dass der Kirchenraum möglicherweise zu klein ist, außerdem ist die Überquerung der Straße problematisch.

Ein Gemeinderat schlug vor, einen Projektausschuss zu gründen, an dem ggf. auch externe Personen teilnehmen sollen. Bürgermeister Fauth unterstrich nochmals die Problematik und wies darauf hin, dass es nur wenige Optionen gibt, um dem Problem Herr zu werden:

- Räumlichkeiten in der Kirche anmieten
- Alternativ die Kinderzahl in der Kernzeitenbetreuung reduzieren oder
- Container im Schulhof aufstellen

Der Verwaltungsausschuss fasste einstimmig den Beschluss, dass die Verwaltung beauftragt wird, auf die Kirche zuzugehen, mit dem Ziel, die Räumlichkeiten anzumieten. Parallel

dazu wird ein Ausschuss gegründet, der intensiv nach einer Lösung sucht.

#### **5. Antrag des Fördervereins des Naturkindergartens „Pustebume“ auf Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine**

Der Förderverein des Kindergartens Pustebume (Naturkindergarten des Diakonissenmutterhauses) beantragt die Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine. Aufgrund der Vereinsförderrichtlinien werden kirchliche Gruppen und Organisationen nicht gefördert. Schwester Gabi Strobel, die beim Diakonissenmutterhaus für den Kindergarten zuständig ist, argumentiert hierzu wie folgt:

„Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Verwaltungsausschuss mitteilen können, dass wir kein kirchlicher Träger sind. Die Kooperation mit der Kirchengemeinde bezieht sich auf einzelne ehrenamtliche Tätigkeiten und immer wieder eine Spende. Auch bekommen wir von der Kirche keinerlei Zuschüsse. Wir sind zu 100 % ein freier Träger und bekommen weder Zuschüsse von der Kirche noch von der Kirchengemeinde.“

Der Förderverein hat zurzeit 20 Mitglieder. Entsprechend den Vergaberichtlinien müsste der Verein mindestens 50 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund seines Vereinszwecks ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden. Die Mitglieder müssen zu mindestens 2/3 ihrer Anzahl den Hauptwohnsitz in Aidlingen haben.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen entsprechend nachfolgender Regelung:

„Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.“

Nach kurzer Diskussion über das Für und Wider fasste der Verwaltungsausschuss bei 3 Enthaltungen den Beschluss, dass der Antrag des Fördervereins des Naturkindergartens „Pustebume“ auf Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine abgelehnt wird.

#### **6. Bekanntgaben/Verschiedenes**

Bürgermeister Fauth gab bekannt, dass er in Kürze eine Eilentscheidung treffen muss. In der Schallenbergsschule fehlen Tablets. Deshalb wird eine Auftragssumme über rund 15.000 € vergeben.

Im nichtöffentlichen Teil befasste sich das Gremium mit einem Grunderwerb für die Herstellung einer Zufahrt zu einem Grundstück.

Des Weiteren wurden zwei Personalangelegenheiten behandelt, über die Verlängerung eines Pachtvertrages und über einen Antrag auf Mieterlass entschieden.

Außerdem wurde über die temporäre Vermietung der Buchhaldenhallenparkplätze entschieden und über die Stellung eines Förderantrags für ein in der Zukunft zu ersetzendes Feuerwehrfahrzeug.

Eine Gemeinderätin erkundigte sich nach der derzeitigen Auslastung (Quote der Notbetreuung) in den Kindergärten. Ferner wollte sie wissen, inwieweit die Kindergärten mit FFP2-Masken ausgestattet sind.

### **Deufringer Wahllokal am 14.03.2021**

Wichtige Info für die Wähler aus Deufringen: Bitte beachten Sie, dass wir das Wahllokal in Deufringen geändert haben. Das Wahllokal für die Landtagswahl am 14.03. finden Sie jetzt im Schloss Deufringen, Schloßhof 19, Rittersaal. Sie finden diese Angabe auch auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.

### **Zeugenaufruf**

Vermutlich am letzten Wochenende (26.02. bis 28.02.) wurde auf dem Venusberg, direkt vor dem Hochbehälter die Skulptur „Kaidan-Hinweg“ mutwillig beschädigt. Der oder die Täter haben eines der an der Skulptur befindlichen Glaselemente beschädigt. Zeugen sollen sich bitte direkt beim Polizeiposten Maichingen unter der Telefonnummer 07031/204050 oder beim Ordnungsamt Aidlingen unter 07034/125-22 melden.



## Lärmschutzdisplay

Voraussichtlich im Laufe des Aprils wird erstmalig in Aidlingen ein sogenanntes Lärmschutzdisplay zum Einsatz kommen. Hierbei handelt es sich um eine Anzeigetafel, die Motorradfahrer ermahnt, leiser zu fahren, wenn diese zu laut sind. Da dieses Lärmschutzdisplay sehr teuer ist, wurde dieses Lärmschutzdisplay durch das Landratsamt Böblingen beschafft. Es wird seinen allerersten Einsatz in Aidlingen haben. Nach einigen Wochen wird dieses Display dann auch in anderen Gemeinden im Landkreis Böblingen eingesetzt, aber immer wieder auch in Aidlingen zum Einsatz kommen. Der erste Einsatz wird in Deufringen am Ortsende in Fahrtrichtung Gechingen erfolgen. Hierfür wurden letzte Woche in Deufringen bereits die baulichen Voraussetzungen geschaffen.

## Fundsachen

**Folgende Gegenstände wurden gefunden und können im Rathaus Aidlingen, Bürgeramt, abgeholt werden:**

- 1 Schlüssel

## Verschenkbörse

### - Verschenken statt wegwerfen -

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

235/2019	Flurgarderobe mit Spiegel, L1,80m ,T0,31m , H1,74m	07034/60037
236/2019	Maxi Cosi	07056/778
240/2019	Wärme/Heißluft Lichtbogen, aus Holz	07034/7346
242/2019	1 Paar Skier, Atomic, mit Bindung, 1,80m, gut erhalten	07056/92095
244/2019	17" HP LCD Monitor (PC)	07056/964493
245/2019	Logitech PC Tastatur kabellos und Maus (PC USB)	07056/964493
246/2019	1 Schrank, Holz Fichte natur, H: ca 2,10m B:1,60m	0172 6351924
247/2019	TV HIFI Schränkchen	0172 6351924
248/2019	2 Lattenroste, 2m x 0,90m	07056/939747
251/2019	Nespressomaschine	07034/8493
252/2019	Schreibtischplatte, buche	07034/8493
253/2019	Schreibtischcontainer, buche	07034/8493
254/2019	Aschesauger ohne Motor	07034/8493
255/2019	2-Sitzer-Schlafsofa, ausziehbar, B 155, T 90, H 85cm, guter Zustand	07056/8614
256/2019	Zweisitzer Ledersofa mit Hocker, grau	07034/288696
257/2019	Einzelbett 1,90m x 0,90m, Eiche hell m. Lattenrost	07034/288696
258/2019	neuwertiges Wintervorzelt ohne Gestänge	07034/4349

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.

Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

## Wertstoffhof Aidlingen



### Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 15.00 Uhr

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

## Landratsamt informiert

### Jugend und Bildung

#### Familie am Start - Hilfen von Anfang an

Beratung, Begleitung und Unterstützung von Müttern und Vätern ab Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr.

Familie am Start

Haus der Familie, Corbeil-Essonnes-Platz 8 und 7, 71063 Sindelfingen

Kontakt: Ulrike Krusemarck, Gaby Gettler

Telefon: 07031/76376-20

familieamstart@hdf-sindelfingen.de

www.hdf-sindelfingen.de

www.familie-am-start.de

## Kindergärten



## Waldkindergarten Aidlingen e.V.

### Aus dem Tagebuch der Waldwichtel

Endlich wieder zusammen unterwegs ...

Nach den "Weihnachtsferien", die von Mitte Dezember, bis Ende Februar andauerten, sind seit letzter Woche, endlich wieder alle Waldwichtel gemeinsam vor Ort. Und die Vorfreude darauf, sowie die Wiedersehensfreude, waren für Klein und Groß riesig. Dazu noch das wunderbare sonnig, milde Frühlingswetter - einfach perfekt. Die vergangene erste gemeinsame Woche haben wir genutzt, um ausgiebigst zu spielen. Dank des tollen Wetters stand auch dem Hantieren mit Wasser nichts im Wege: Mit Hilfe dreier Gartenschlauchstücke entstand eine Wasserleitung, die vom Baumhaus abwärts führte. Mit den von Zuhause mitgebrachten Wasserflaschen, konnte die Leitung ausdauernd befüllt werden. Am Ende, wurde das Wasser in einem ausgedienten Topf aufgefangen und durfte postwendend wieder neu fließen. Bei den tollen Temperaturen konnte auch ganz gemütlich und ausgiebig gegessen werden, keine Minustemperaturen trieben uns zur Bewegung an. Außerdem fiel auch der jährliche Besuch der Böblinger Verkehrspolizisten in die vergangene Woche. Die fünf Bärenkinder waren mit Polizistin Jessi und Polizist Moritz im Deufringer Ortskern unterwegs, um zu üben, wie sie als zukünftige Schulkinder, Straßen und Zebrastrifen sicher überqueren. Wir ihr seht, liegt eine tolle erste Gemeinsam -Kindergartenwoche hinter uns!

### Eure Waldwichtel

Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne. Ansprechpartnerin ist Stefanie Rottler 0177 4435772.

www.waldkindergarten-aidlingen.de



Foto: Waldkiga Team



Foto: Waldkiga Team



Foto: Waldkiga Team

## Schulen



### Sonnenberg Werkrealschule

#### Schulanmeldung für die kommenden 5.-Klässler

Schulanmeldung für die kommenden 5.-Klässler **Schuljahr 2021/22**

- Werkrealschule, aufbauend auf die Grundschule

#### Termin:

**Montag, 08. März 2021 von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

**Dienstag, 09. März 2021 von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

**Mittwoch, 10. März 2021 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und**

**Donnerstag, 11. März 2021 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

und nach Vereinbarung

#### Sonnenberg Werkrealschule, Sekretariat

Bitte bringen Sie unter Einhaltung der derzeit gültigen Corona-Regeln (Maske!) folgende Unterlagen der Grundschule zur Anmeldung mit:

- **Blatt 3 „Grundschulempfehlung“** und **Blatt 4 „Formular für die Anmeldung bei der weiterführenden Schule“**

Für Schulbusbenutzer benötigen wir ein **Passbild** für die Schülermonatskarte und die **Bankverbindung** der Erziehungsberechtigten mit **IBAN** und **BIC** für den Einzug des Eigenanteils an den Fahrtkosten.

R. Hensle/Schulleitung

## Volkshochschule

### vhs. Böblingen - Sindelfingen Außenstelle Aidlingen

vhs.

Hauptstr. 15

Telefon 07031 640081

E-Mail: [aidlingen@vhs-aktuell.de](mailto:aidlingen@vhs-aktuell.de)

Di und Do 10.00-12.00 Uhr

#### vhs.Programm Sommersemester – jetzt risikolos anmelden!

Unter [www.vhs-aktuell.de](http://www.vhs-aktuell.de) finden Sie alle 1.500 Angebote des Sommersemesters online zur Buchung. Die Programmzeitschrift mit dem Titelthema "Frühling" liegt kostenlos in 80 Auslagestellen zum Mitnehmen bereit. Wie Sie den Medien entnehmen haben, steht derzeit noch nicht fest, wann die Kurse der vhs. beginnen können. Trotzdem können Sie natürlich jederzeit buchen und sich damit Ihren Platz im Wunschkurs sichern. Sobald Ihr gebuchter Kurs dann starten kann, informieren wir Sie individuell per E-Mail.

Alle Kurstermine, die wegen Corona im kommenden Semester nicht stattfinden können, werden auch nicht berechnet. Die Kursgebühr buchen wir erst ab dem tatsächlichen Starttermin ab. Sollte ein begonnener Kurs wegen Corona zwischendurch unterbrochen werden müssen, überweisen wir Ihnen die Gebühr aller ausgefallenen Termine zurück.

Nutzen Sie die Chance, Ihren Platz im Wunschkurs zu sichern und melden Sie sich jetzt an! Alle Angebote für das Frühjahr und den Sommer sind bequem online buchbar. Auch zahlreiche Webinare und Outdoor-Veranstaltungen stehen wieder zur Auswahl. Wir freuen uns auf Ihre Buchungen!

#### Warum wirkt ein Foto? - Drittelregel, Goldener Schnitt und die dritte Dimension

Eine Fotografie erscheint uns harmonisch, wenn sie den Regeln des goldenen Schnitts folgt. Daran angelehnt ist die Fotogestaltung mithilfe der Drittel-Regel, die sowohl in der Landschaft- und Natur-, als auch bei der Portrait- oder Tierfotografie ihre Anwendung findet. Sie werden sehen, wie Ihre Bilder vom Bildaufbau her gleich viel interessanter werden! Die dritte Dimension wird vorstellbar durch Diagonalen, Fluchtlinien oder eine klare Tiefenstaffelung des Fotos. Wie immer verdeutlichen viele Beispiele diese Regeln der Bildgestaltung.

820 936 10, Webinar, Herbert Osterrieder, Donnerstag, 4. März, 19:00 - 19:45 Uhr, **Online vhs**, EUR 9,-.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in Ihrer Anmeldebestätigung. Ihr Webi-

nar läuft mit dem Video-Conferencing-System edudip. Technische Voraussetzungen für die Teilnahme: Desktop-Rechner oder Notebook, iPad oder iPhone sowie eine Webcam und ein Headset. Die Internetverbindung sollte mindestens eine Bandbreite von 6 MBit/s haben, empfohlen sind 16 MBit/s. Wir empfehlen, kein WLAN, sondern eine drahtgebundene Internetverbindung zu nutzen. Für edudip müssen Sie keine Software herunterladen. Unter <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen> finden Sie ausführliche Informationen.

### Modern Calligraphy Online-Workshop

Steigen Sie mit dem Online-Workshop "Modern Calligraphy" direkt ein in die Welt der eleganten, zeitgemäßen Kalligraphieschriften. Wir schreiben mit Spitzfeder und Tinte. Sobald wir die "Beauty Line" schwungvoll aufs Papier gezaubert bekommen, geht es hinein in die Buchstabenwelt der Modern Calligraphy, die wir uns anhand einer Vorlage erschließen. Am Ende des Kalligraphiekurses steht ein kleines Projekt, in dem das Gelernte sofort angewendet wird: Wir beschreiben Karten und verzieren sie. Der Kurs wendet sich an AnfängerInnen und fortgeschrittene SchreiberInnen, die ihrem Kenntnisstand entsprechend arbeiten können. Ein Handout "Modern Calligraphy Basics" erhalten Sie bei Anmeldung als pdf per Mail.

Ein Workshopset (mit allen wichtigen Materialien wie Pointed Pen, Eisengallustinte, Schreibheft, Transparentpapier und Karten) können Sie direkt über folgende Website beziehen: <https://bit.ly/2MqJqeA>. Bitte außerdem zum Webinar mitbringen: Bleistift, Lineal, Radiergummi, Schere, Wasserglas, kurze Texte, Papiertücher.

820 390 10, Sigrid Bengel, Freitag, 5. März, 17:00 - 20:01 Uhr, Samstag, 6. März, 10:00 - 13:00 Uhr, 2 Termine, **Online vhs**, EUR 59,-.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in Ihrer Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System alfaview. Bitte laden Sie die Software des Video-Conferencing-System alfaview® auf Ihren Rechner. Alfaview ist auf verschiedenen mobilen Endgeräten verfügbar. Unter <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen> finden Sie ausführliche Informationen.

### Public painting . Thema: Figur & Raum - inspiriert von Ernst Ludwig Kirchner 1910 "Artistin - Marcella"

Zum Zuschauen und Mitmalen! Das Thema lautet diesmal: Figur & Raum und ist inspiriert von Ernst Ludwig Kirchner 1910 "Artistin - Marcella". Mark Krause, Künstler & Livemaler malt, spricht - zum Zuschauen und Mitmalen! Seien Sie dabei und machen/malen Sie mit!

820 396 10, Webinar, Mark Krause, Dienstag, 9. März, 18:00 - 19:30 Uhr, **Online vhs**, EUR 16,-.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in Ihrer Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System alfaview. Bitte laden Sie die Software des Video-Conferencing-System alfaview® auf Ihren Rechner. Mobile Endgeräte sind teilweise nutzbar. Unter <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen> finden Sie ausführliche Informationen.

### Thai Küche vegan und vegetarisch

Die Thai Küche eignet sich hervorragend für eine vegane Küche, da keine Milchprodukte verwendet werden und Fleisch nur in sehr kleinen Mengen oder überhaupt nicht, da man alles mit viel Gemüse kochen kann. In diesem Kurs gibt es Tipps für viele Rezepte, die sich ideal für die vegane Zubereitung eignen, die aber auch mit Fleisch oder Fisch ergänzt werden können. Sie sehen die Zubereitung für das berühmte Rezept Pad Thai und Sie erfahren, wie das berühmte thailändische Gericht perfekt zu Hause zubereitet wird. Außerdem gibt es noch viel Wissenswertes zu den thailändischen Zutaten und zu weiteren thailändischen Gerichten wie Klebreis mit Mango.

838 412 10, Webinar, Kristin Klein, Mittwoch, 10. März, 18:00 - 18:45 Uhr, **Online vhs**, EUR 6,-.

Den Zugangslink zum Webinar und den Link zum Login-Leitfaden finden Sie in Ihrer Anmeldebestätigung. Ihr Webinar läuft mit dem Video-Conferencing-System alfaview. Bitte laden Sie die Software des Video-Conferencing-System alfaview® auf Ihren Rechner. Auf mobilen Endgeräten ist alfaview® derzeit nur für iPadOS verfügbar. Unter <https://www.webinare-vhs.de/was-sie-benoetigen> finden Sie ausführliche Informationen.

## Freiwillige Feuerwehr



### Das psychosoziale Netzwerk der Feuerwehr Wer kümmert sich um die Einsatzkräfte?



Foto: stock.com

Liebe Feuerwehrkameradinnen, liebe Feuerwehrkameraden, liebe Angehörige von Feuerwehrkameraden, es sind Situationen, die sich tief einprägen: Es brennt in einem Wohnhaus oder es gab einen Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen. Die Feuerwehr wird zu Hilfe gerufen. Die

Retter geben in diesen Situationen ihr Bestes, um anderen Menschen in Not zu helfen. Doch was tun, wenn jede Hilfe zu spät kommt?

Tragische Unglücksfälle können für alle Beteiligten sehr belastend sein, für Augenzeugen und Familienmitglieder ebenso wie für die hinzu gerufenen Rettungskräfte. Denn: Die Bilder und Eindrücke des Erlebten bleiben oft haften. Sie können sich in der Seele einprägen, wo sie selbst nach Wochen und Monaten noch in der Lage sind, nachzuwirken. Viele Einsatzkräfte haben schützende Bewältigungsmechanismen gefunden. Manchmal aber wird es auch erfahrenen Feuerwehrangehörigen zu viel, und es treten Belastungsreaktionen auf. Sie können sich in der Regel innerhalb einer Woche von selbst zurückbilden. Gespräche mit Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden oder mit der eigenen Familie helfen.



Foto: DGUV

Das psychosoziale Netzwerk der Feuerwehr bietet Prophylaxe- und Nachsorgeverfahren, die dazu entwickelt wurden, Einsatzkräfte bei der Verarbeitung extrem kritischer Einsatzereignisse zu unterstützen. Im Folgenden wollen wir Ihnen vorstellen, welche Hilfestellungen es dafür gibt. Weitere Hinweise finden Sie zum Beispiel in den „Psychosozialen Herausforderungen im Feuerwehrdienst“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie im „Leitfaden Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

(DGUV), die Sie zusammen mit weiteren wichtigen Informationen zu diesem Thema auf der Internetseite des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg unter [www.fwvbw.de/sozialwesensunfallverhuetung-und-psnv,49.html](http://www.fwvbw.de/sozialwesensunfallverhuetung-und-psnv,49.html) finden können. Passen Sie auch als Angehöriger der **Feuerwehr Aidlingen** auf sich auf!!!

